



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 9

28. Februar

Jahrgang 2025

### INHALT

Widerspruch gegen Melderegisterauskünfte der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach.....	Seite 35
Benutzungsordnung der Kläranlage der Gemeinde Himmelkron.....	Seite 36
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung; Neubau eines Schleuderbetonmastes inkl. Fundament für Mieteraufbauten.....	Seite 36
Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Untersteinach.....	Seite 37
Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik Heusch II“ des Marktes Kasendorf.....	Seite 37

Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Reitanlage Sommerschrot“ des Marktes Mainleus.....	Seite 37
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Häsig“ sowie gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tregast.....	Seite 41
Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes „An der Schorgast“ der Gemeinde Ködnitz.....	Seite 41
Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des qualifizierten Bebauungsplans „An der Schorgast“ der Gemeinde Ködnitz.....	Seite 42

### BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft  
Stadtsteinach

#### Widerspruch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde

Durch das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 ergeben sich geänderte Bekanntmachungspflichten zur Übermittlung von Meldedaten und einem entsprechenden Widerspruchsrecht.

#### I. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Auskunftssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

#### II. a) Auskunft an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mit übermittelt. Die Adressen dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Sie sind vom Empfänger spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

#### b) Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubilare von Einwohnern, darf die Meldebehörde lt. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubilare sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubilare sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

#### c) Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

#### III. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden gemäß § 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift). Zum 31.03.2025 sind die Daten von Frauen und Männern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2026 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2008) zu übermitteln.

Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

**Die Bürger haben das Recht, bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann eingelegt werden beim**

**Bürgerbüro im Rathaus Stadtsteinach, EG, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach.**

**Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.**

Stadtsteinach, 19. Januar 2025

Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach

Wolftrum

Gemeinschaftsvorsitzender

## BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

### Benutzungsordnung der Kläranlage der Gemeinde Himmelkron zur Direktannahme von angeliefertem Fäkalschlamm, Grubenwasser und häuslichem Abwasser – Kläranlagenbenutzungsordnung –

#### I. Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlamm.

#### II. Berechtigte

Zur Benutzung der gemeindlichen Kläranlage ist berechtigt:

1. Wer den in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm selbst anliefert.
2. Wer vom Beseitigungspflichtigen nach Nr. 1 mit der Anlieferung des Fäkalschlamm beauftragt ist.

#### III. Anlieferung

- (1) Folgende Stoffe können angeliefert werden:
  1. Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus dem häuslichen Bereich
  2. Fäkalschlamm.
- (2) Die Übernahme erfolgt im Zulaufkanal der Kläranlage.
- (3) Anlieferungstermine und -mengen sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen. Terminvergaben sind vorrangig im Rahmen der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kläranlage Himmelkron (08 Uhr – 12 Uhr) möglich.
- (4) Eine Annahmeverpflichtung seitens der Gemeinde besteht nicht, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen. Schadensersatzansprüche können aus einer begründeten Annahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden.

#### IV. Entgelt

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge des angelieferten Abwassers bzw. Fäkalschlamm.
- (2) Fäkalschlamm mengen werden durch Wägungen auf der Anlage der Kläranlage erfasst.
- (3) Das Übernahmeentgelt beträgt
  1. für Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus dem häuslichen Bereich 3,50 Euro / m<sup>3</sup>,
  2. für Fäkalschlamm 15,00 Euro / m<sup>3</sup>,  
zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 3 eine Aufwandspauschale in Höhe von 15,00 Euro in Rechnung gestellt werden, wenn mit der Anlieferung ein erhöhter Aufwand für das Personal der Kläranlage verbunden ist.

#### V. Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer das Abwasser an die Kläranlage anliefert. Die Berechtigten nach II. haften gesamtschuldnerisch.

#### VI. Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Bei Anlieferung wird ein Lieferschein an der Kläranlage erstellt.
- (2) Das Entgelt wird unmittelbar bei der Übernahme durch die Gemeinde bestimmt.
- (3) Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

## VII. Haftung

- (1) Die Benutzenden liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum der Gemeinde, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind, haften diese.
- (2) Die Berechtigten tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält.

## VIII. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Himmelkron, 12. Februar 2025

**Gemeinde Himmelkron**

Schneider

Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach**  
**Sachgebiet 33 Baurecht**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 der Bayerische Bauordnung (BayBO) als Ersatz für die Zustellung an die Nachbarn

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Kulmbach hat mit Baugenehmigungsbescheid vom 19.02.2025 das folgende Vorhaben genehmigt:

**Bauvorhaben: Neubau eines 49,84 m Schleuderbetonmastes inkl. Fundament für Mieteraufbauten**

**Bauort: Flurnummer 402 Gemarkung Marktlegast**

**BV-Nr.: SG 33 BS-2024-340**

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen bauaufsichtlich genehmigt.

Die Baugenehmigung enthält neben baurechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch Inhalts- und Nebenbestimmungen hinsichtlich des Naturschutzes und dem Schutz des Landschaftsbildes.

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn die Zustellung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben an die Nachbarn durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens im Landratsamt Kulmbach, Sachgebiet Baurecht, Konrad-Adenauer-Str. 5 in Kulmbach einsehen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth**

**Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,**  
**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 19. Februar 2025  
**Landratsamt Kulmbach**  
Lorenz  
Verwaltungsamtmann

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Untersteinach**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

**Vom 21. Januar 2025**

Die Gemeinde Untersteinach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes der Gemeinde Untersteinach vom 06. Mai 2020 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 05. Juni 2020, Nr. 23) wird wie folgt geändert.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Untersteinach, 22. Januar 2025  
**Gemeinde Untersteinach**  
Schmiechen  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Kasendorf**

**Bauleitplanung**

**Bekanntmachung des Marktes Kasendorf über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes und über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik Heusch II“**

Der Marktgemeinderat des Marktes Kasendorf stellte in seiner Sitzung vom 08. Januar 2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes fest und beschloss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik Heusch II“, jeweils in der Fassung vom 08. Januar 2025, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 13. Februar 2025 vom Landratsamt Kulmbach genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogene Bebauungsplan, jeweils mit Begründung, können im Rathaus des Marktes Kasendorf, Marktplatz 8, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Kasendorf, 20. Februar 2025  
**Markt Kasendorf**  
Norbert Groß  
Erster Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Mainleus**

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB**

**Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Reitanlage Sommerschrot“, Markt Mainleus/Reitanlage Sommerschrot eG&R**

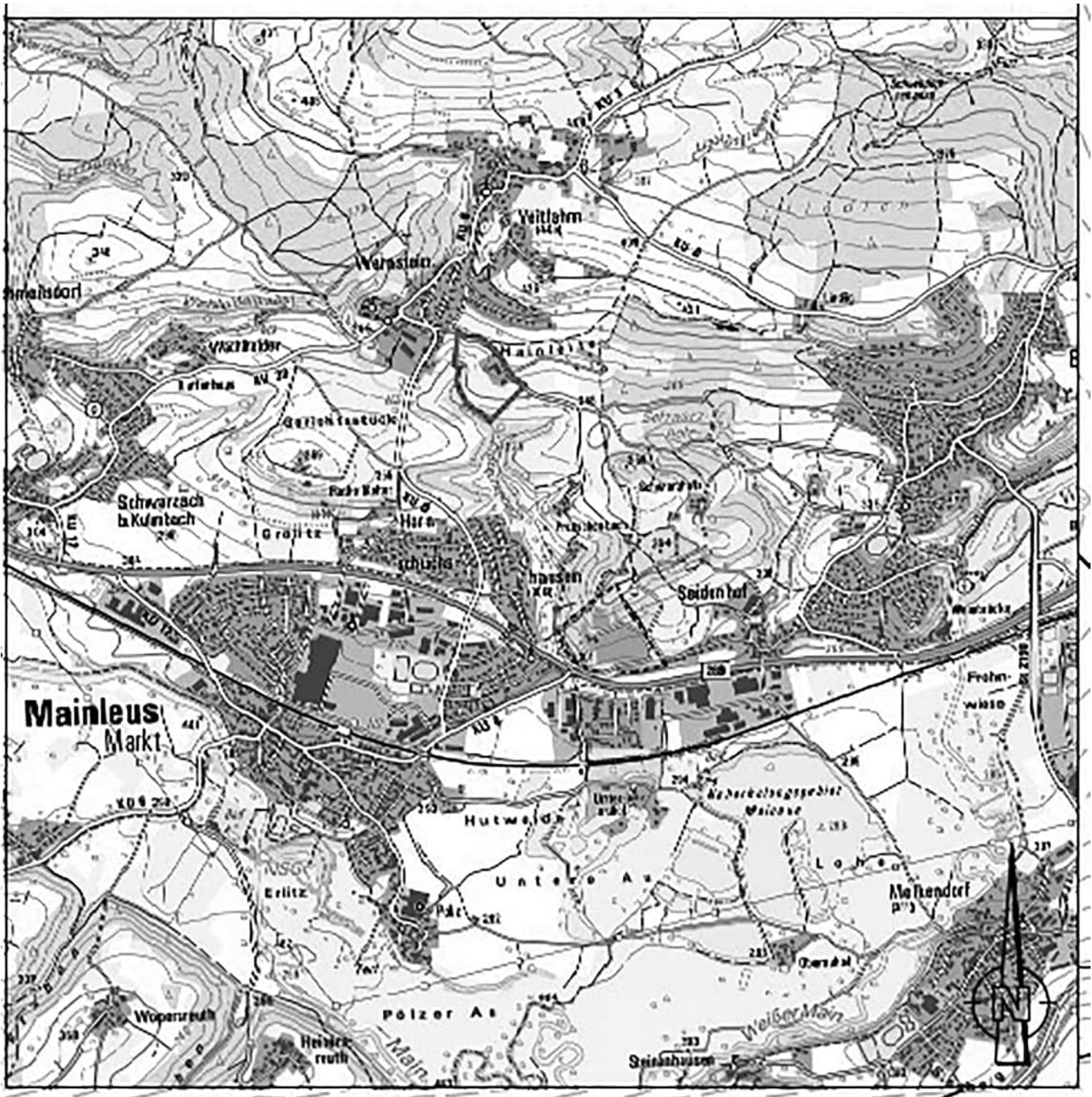
Um die städtebauliche Entwicklung zu leiten, beschloss der Marktgemeinderat am 08. Juli 2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Reitanlage Sommerschrot“.

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

In der Marktgemeinderatssitzung am 03. Februar 2025 wurde der Entwurf gebilligt sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich des Hauptortes und südöstlich der Ortslage des Gemeindeteiles Wernstein. In der nachfolgenden Abbildung ist der Planungsbereich rot markiert.



Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Rand des Gemeindeteiles Wernstein, etwa 1,7 Kilometer nordöstlich der Ortsmitte von Mainleus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Nordosten begrenzt von der öffentlichen Straße nach Prötschenbach, im Osten von landwirtschaftlichen Flächen und im Süden und Westen von landwirtschaftlichen Flächen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Reitanlage Sommerschrot“ umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken der Gemarkung Wernstein:

Flur-Nr.	Erläuterung	Flur-Nr.	Erläuterung
120	TF	121	---
121/1	---	121/2	---
122	TF	122/1	---
125	TF, öffentliche Straße	136	TF, öffentliche Straße



unmaßstäblicher Lageplan

Der gebilligte und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte

- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Reitanlage Sommerschrot (Fassung vom 02. Dezember 2024)
- Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Fassung vom 02. Dezember 2024)
- Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 02. Dezember 2024)
- Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 02. Dezember 2024)

können in der Zeit

**vom 03. März bis 11. April 2025**

auf der Internetseite der Gemeinde <https://www.mainleus.de> sowie über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern eingesehen

werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB liegen die Unterlagen im Bauamt des Marktes Mainleus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, Zimmer 34, zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder

mündlich zur Niederschrift) beim Markt Mainleus abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, vorher telefonisch (09229/ 878-20) einen Termin zu vereinbaren.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht bis einschließlich zum 11. April 2025 (Datum des Posteingangs beim Markt Mainleus) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt Mainleus den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

In Punkt 5 der **Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan** wird der Geltungsbereich hinsichtlich seiner Abgrenzung, topographischen Situation, Klimaamplitude, Hydrologie (Fließgewässer, Hochwassersituation, Starkregen, Grundwasserstand, Schutzgebiete nach WHG), sowie der allgemeinen Merkmale der Landnutzung beschrieben. Ebenfalls werden Regelwerke des vorsorgenden Bodenschutzes genannt. In Punkt 7 der Begründung wird das Freiflächenkonzept dargelegt. Die vorgesehene Entwässerung wird in Punkt 9.1 erläutert, die vorgesehene Wasserversorgung in Punkt 9.2. In Punkt 11.3 der Begründung werden zudem die durch die Planung berührten Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege skizziert. Belange des Denkmalschutzes werden in Punkt 11.1 der Begründung zum Bebauungsplan gewürdigt.

Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:

<b>Schutzgut</b>	<b>Information von</b>	<b>Information zu</b>
<b>Mensch</b>	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 08. August 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Wasserversorgung und Überschwemmungsgebieten
	Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 04. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zum Immissionschutz
<b>Tiere und Pflanzen</b>	Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Kulmbach-Bayreuth-Kronach vom 04. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
	Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 04. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Waldumbaumaßnahmen
	Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach vom 09. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Waldumbaumaßnahmen
	Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Kulmbach vom 12. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu den Ausgleichsmaßnahmen

<b>Schutzgut</b>	<b>Information von</b>	<b>Information zu</b>
<b>Boden</b>	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 08. August 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Bodenschutz und Altlasten
	Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Kulmbach-Bayreuth-Kronach vom 04. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Flächenverbrauch und Bodenfunktionen
	Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Kulmbach vom 12. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Flächenversiegelung
<b>Wasser</b>	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 08. August 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Wasserversorgung, Wasserschutzgebieten, Grundwasser, Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz, Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebieten
	Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 04. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässer, Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten
<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b>	Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München, vom 14. August 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zum Einzeldenkmal Schloss Wernstein

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hinweis zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mainleus, 21. Februar 2025  
**Markt Mainleus**  
 Robert Bosch  
 Erster Bürgermeister

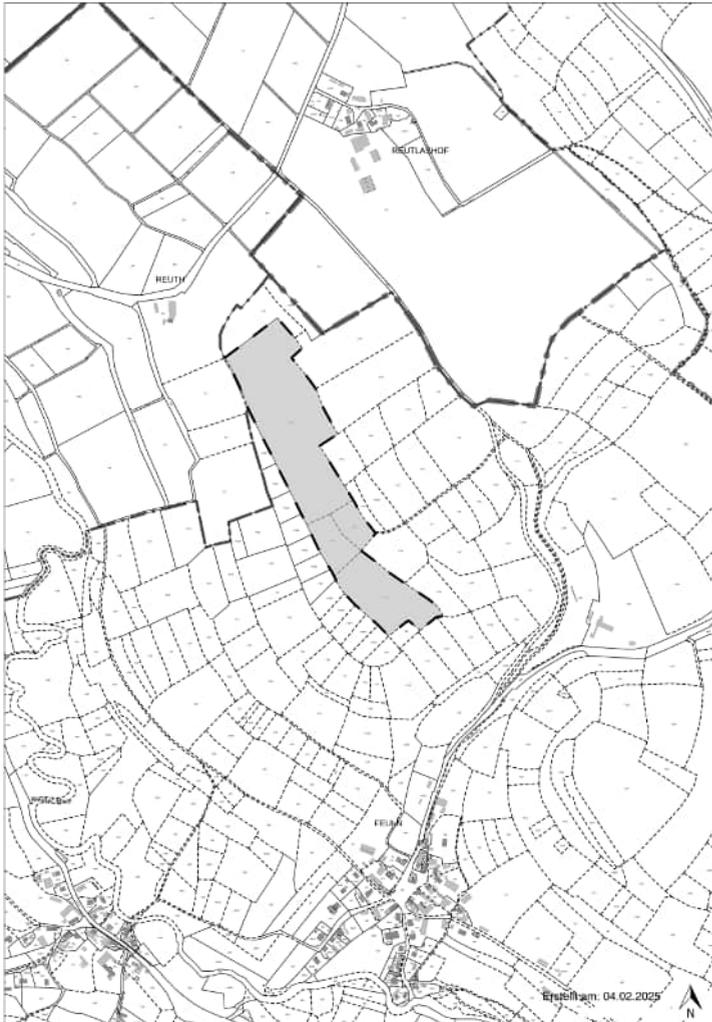
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
 „Solarpark Am Häsig“ für die Fl.-Nrn. 1150, 1151, 1152 und 1153,  
 alle Gemarkung Trebgast sowie gleichzeitige Änderung des  
 Flächennutzungsplans für diesen Bereich im Parallelverfahren  
 Bekanntmachung des Aufstellungs-/Änderungsbeschlusses  
 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebgast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Häsig“ für die Fl.-Nrn. 1150, 1151, 1152 und 1153, alle Gemarkung Trebgast sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich im Parallelverfahren beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans und zu ändernden Flächennutzungsplans kann im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer 13, Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Trebgast, 11. Februar 2025  
**Gemeinde Trebgast**  
 Herwig Neumann  
 Erster Bürgermeister



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
 Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes  
 „An der Schorgast“ für die Grundstücke Fl.-Nrn. 53/4, 53/8 und  
 56/1, alle Gemarkung Kauerndorf;  
 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ködnitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes „An der Schorgast“ für die Grundstücke Fl.-Nrn. 53/4, 53/8 und 56/1, alle Gemarkung Kauerndorf, beschlossen, um rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Gemeinde Ködnitz im Ortsteil Kauerndorf zu schaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer 13, Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Trebgast, 18. Februar 2025  
**Gemeinde Ködnitz**  
 Anita Sack  
 Erste Bürgermeisterin



**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Ködnitz**

**Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des qualifizierten Bebauungsplans „An der Schorgast“, Fl.-Nrn. 53/4, 53/8 und 56/1, alle Gemarkung Kauerndorf, der Gemeinde Ködnitz vom 18.02.2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ködnitz hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 beschlossen, aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des qualifizierten Bebauungsplans „An der Schorgast“, Fl.-Nrn. 53/4, 53/8 und 56/1, alle Gemarkung Kauerndorf, zu erlassen.

**§ 1**

**Anordnung der Veränderungssperre**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ködnitz hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den qualifizierten Bebauungsplan „An der Schorgast“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfasst die Grundstücke (alle Gemarkung Kauerndorf):

Flur-Nrn. 53/4, 53/8 und 56/1

Der Geltungsbereich ergibt sich auch aus dem Lageplan vom 18.02.2025, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt zwei Jahre. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtskräftig wird.

**Hinweis:**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Weiterhin liegt die Satzung ab sofort im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer 13, Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung) öffentlich aus. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist die vollständige Satzung auf der Internetseite der Gemeinde Ködnitz unter Rathaus & Verwaltung – Planen/Bauen – Gemeindliche Bauleitplanung (<https://www.koednitz.de/seite/569263/gemeindliche-bauleitplanung.html>) veröffentlicht.

Trebgast, 18. Februar 2025

**Gemeinde Ködnitz**

Anita Sack

Erste Bürgermeisterin

